



Liebe Ärzte und Heilberufler,

am Dienstag, den 20.02.2018 wurde ein **BGH-Urteil gegen die Arztbewertungsplattform Jameda** gefällt.

Eine Ärztin beklagte ihre Eintragung auf dem Portal und bat um Löschung.

Aktuell liegt bezüglich des BGH Urteils gegen Jameda noch **keine Urteilsbegründung** vor.

Vom aktuellen Stand (22.02.2018) aus, handelt es sich hier um ein Urteil, von dem **unsere Darstellung** an Listungen und Profilen **nicht berührt** ist.

Wir beschäftigen uns jedoch eingehend mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und halten uns hier stets auf dem Laufenden. Sollte dieses Urteil auch Auswirkungen auf unsere Plattformen haben, so werden wir diese als Ihr Partner selbstverständlich rechtlich konform umsetzen.

Wir bitten Sie daher freundlichst um Ihr Verständnis, dass aktuell **eingehende Löschanfragen**, die sich auf dieses BGH Urteil beziehen, erst **überprüft** werden. Sollten Ihre Daten nicht aktuell sein, können Sie uns jederzeit kontaktieren.

Wann werden Eintragungen bei ärzte.de gelöscht?

Als Online-Arztsuche- und Empfehlungs-Portal ist es entscheidend für uns, eine möglichst umfangreiche Datenbank bereit zu stellen.

Benutzer können sich über Ärzte, Heilpraktiker etc. informieren. Praxisanschrift, Kontaktdaten und Sprechzeiten werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Mit Bewertungen können Nutzer sich über ihre eigenen Erfahrungen untereinander austauschen. Das erleichtert ggf. dem suchenden Neu-Patienten die Entscheidung, für welchen neuen Arzt, Heilpraktiker, etc. Hierzu erging am 23.09.2014 das BGH-Urteil VI ZR 358/13, welches Portalbetreiber berechtigt, Ärzte abbilden zu dürfen.

Dennoch löschen wir Einträge auf Wunsch unter folgenden Bedingungen:

- Klinikärzte, die nicht in öffentlichen Verzeichnissen, einer eigenen Internetseite oder den Internetseiten der Klinik geführt werden.
- Ärzte, die nicht mehr tätig sind, eine Praxis geschlossen wurde oder die Tätigkeit ins Ausland verlagert haben.
- Heilpraktiker löschen wir auf Wunsch jederzeit, sofern sie nicht in öffentlichen Verzeichnissen oder einer eigenen Internetseite geführt werden.

Sind die Daten über Online Dienste, wie Telefonbücher, Branchenverzeichnisse, eigene Internetauftritte, Kassenärztlichen Vereinigungen oder ähnliches öffentlich zugänglich, ist das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung als Mittel für die eigenen Geschäftszwecke gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes rechtlich zulässig.

Beste Grüße

Ihr ärzte.de - Team